

# RS Vwgh 2008/3/31 2008/21/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2008

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art130 Abs2;  
FrPolG 2005 §60 Abs1;  
FrPolG 2005 §60 Abs2 Z1;  
FrPolG 2005 §62 Abs1;  
FrPolG 2005 §62 Abs2;  
VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/21/0206 E 28. Juni 2007 RS 1

## Stammrechtssatz

Wie im Fall eines Aufenthaltsverbotes ist auch bei der Erstellung der für jedes Rückkehrverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose das Gesamtverhalten des Fremden in Betracht zu ziehen und auf Grund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahin vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die in § 62 Abs. 1 FrPolG 2005 umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei der Entscheidung, ein Rückkehrverbot zu erlassen, ist Ermessen zu üben, wobei die Behörde vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung auf alle für und gegen das Rückkehrverbot sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen hat.

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008210076.X01

## Im RIS seit

13.05.2008

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)